Tägliche Rundschau

12./VIII. 1915

Kriegserbschaftssteuer.

Von Justizrat Bamberger.

Zum Zwecke der Erhöhung des Kriegsschatzes und einer beschleunigten Tilgung der Reichsschuld, die vor dem Kriege bereits auf $5^1/_5$ Milliarden gestiegen war, habe ich an dieser Stelle wiederholt das Erbrecht des Reiches empfohlen. Es sollte das Reich an Stelle der entfernteren Verwandten als Erbe treten, wenn der Verstorbene nicht letztwillig anders verfügt hätte. Der Vorschlag fand Zustimmung bei Mitgliedern aller Parteien. Zwei Gesetzentwürfe der verbündeten Regierungen, von 1908 und 1913, die das Ziel in engem Rahmen verfolgten, kamen bisher nicht zur Erledigung. Manchem erschien die Frage noch nicht reif zur Entscheidung, obgleich sie bereits 125 Jahre erörtert wird. Nun ist es klar, daß sie gegenwärtig, in der Kriegszeit, schwerlich zur Lösung gebracht werden wird, obwohl dies nicht unmöglich und eben jetzt dringlich wäre. Da aber die Schuld des Reiches inzwischen auf 18 700 Millionen angewachsen und der weitere Finanzbedarf noch nicht zu übersehen ist, so erscheint es vielleicht zweckmäßig, nach der Richtung jetzt wenigstens einen Schritt zu tun, den der Krieg selbst nahelegt, — wenn auch nicht in bezug auf eine Aenderung des Erbrechts, so doch in bezug auf eine Aenderung der Besteuerung der Erbschaften. — Wenn in dem nun zu Ende gehenden ersten Jahre des Krieges Tausende blühender Menschenleben den Tod gefunden haben, so hat dieser Verlust kostbarsten Gutes in einer großen Zahl von Fällen Vermögensverschiebungen zur Folge, an die in Friedenszeiten keiner der Begünstigten denken konnte. Selbstverständlich ist hier nicht die Rede von den unglücklichen Eltern, von der unglücklichen Gattin, den unglücklichen Kindern, die den Tod des Sohnes, des Mannes, des Vaters beweinen. Wohl aber ist die Rede von den Erbfällen, in denen beim Mangel naher Angehöriger der Nachlaß des Gefallenen an Verwandte in der Seitenlinie gelangt, an einen Neffen, Vetter oder noch entfernteren Seitenverwandten. Daß ein gewaltsamer Tod im Kriege den Erblasser vorzeitig hinraffen und ihnen plötzlich sein Vermögen in den Schoß werfen würde, damit konnten sie unmöglich rechnen. Das Ereignis ist für sie ein Gewinnfall, der sich auf dem Unglück einer ganzen Nation aufbaut. Das Recht der lachenden Erben ist im Frieden ein schreiendes Unrecht, wie soll man es in der Kriegszeit in den Fällen bezeichnen, in denen es sich darauf gründet, daß ein Mann in der Blüte seiner Jahre bei der Verteidigung des Vaterlandes sein Leben läßt? Oder welches Verdienst, welches moralische Recht kann für den Anspruch auf den Nachlaß geltend gemacht werden? Jetzt ist die Zeit reicher Ernte für den lachenden Erben. Jetzt fallen ihm nicht nur die Erbschaften zu, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge eintreten — weil zwischen ihm und dem Verstorbenen zufällig kein näherer Verwandter vorhanden ist —, sondern er darf jetzt auch die Kriegserbschaften an sich reißen, die er den tödlichen Kugeln der Feinde verdankt. Bei dem geschäftlichen Kriegsgewinn, der in neutralen und feindlichen Ländern längst gesetzgeberische Maßnahmen zum Besten der Gesamtheit hervorgerufen hat, — bei dem geschäftlichen Kriegsgewinn muß man billigerweise doch zugeben, daß er regelmäßig nicht ohne Aufwendung beträchtlicher Mittel für Material und Arbeit, nicht ohne besondere Umsicht, Tatkraft und Verantwortung zu erzielen ist. Bei dem Erbschaftsgewinn jener Verwandten ist von alledem keine Rede. Das Vermögen eines Toten in die Tasche zu stecken, ist weder kostspielig, noch zeitraubend, noch anstrengend. Es ist ein müheloser, arbeitsloser, rechtloser Gewinn, der das Gefühl jetzt doppelt verletzt. Mit gutem Grund kann die Bevölkerung, die unter dem steigenden Druck wirtschaftlicher Nöte zu leiden hat, von diesen Kriegserbschaften, die wenigen Begünstigten zufallen, eine wesentlich erhöhte Abgabe in Anspruch nehmen. — An und für sich schon verträgt und fordert die Erbschaftssteuer — oder „Lachenbengebühr", wie sie treffend im ehemaligen Hochstift Speyer bezeichnet wurde — eine bedeutende Erhöhung ihrer Sätze zum Besten der Allgemeinheit, nicht nur um deswillen, weil die Seitenverwandten ihre Erben-